

Fassung: 28.09.2023

STATUTEN (NEU)

der

ICE Hockey League

[ÜBERARBEITUNG | VICO-SONDERKOMMISSION VOM 28.9.2023 | §1-§17
\(KOMPLETT\)](#)

DIRTY

[GER]

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen „ICE Hockey League“ (ICE).
- (2) Die ICE hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie die Länder, aus denen internationale ICE-Vereine stammen. Die ICE ist somit eine zentraleuropäische internationale Eishockeyliga.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig gem. §§ 34ff BAO und die Tätigkeit des Vereines nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Der Verein ist ein Zusammenschluss der an den vom Verein veranstalteten Ligen teilnehmenden Vereine. Der Verein veranstaltet Eishockeyligen unter Einbeziehung internationaler Vereine und organisiert bzw. führt diese nach österreichischem (Sport-)Recht durch.
- (5) Vereinszweck: Förderung des Eishockeysports in den Ländern der ICE unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsförderung.

Kommentiert [KW1]: Rückmeldung RBS:
Verankerung der Internationalität

Rückmeldung PUS:
Internationalisierung der Liga muss verankert und festgeschrieben werden

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

§ 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Absatz 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
 - a) Organisation von Eishockeyspielen für alle Spielklassen, insbesondere durch die Veranstaltung der ICE Hockey League sowie von nationalen und internationalen Nachwuchs- und Frauenligen, der ICE Hockey League sowie der österreichischen Meisterschaft in allen Spielklassen
 - b) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV)
 - c) Vorträge und Schulungen
 - d) Versammlungen
 - e) sonstige Veranstaltungen, die der Förderung des Eishockeysports dienen (insb. Pressekonferenzen)

Kommentiert [KW2]: Rückmeldung PUS:
Verankerung internationaler Jugend- sowie Damenmeisterschaften

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

- f) Herausgabe von Publikationen
 - g) Diskussionen und Vorträge
 - h) Beteiligung an Unternehmen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, wobei durch diese Beteiligung der gemeinnützige Vereinszweck gefördert werden muss
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Veranstaltung von Eishockeyspielen
 - c) Erträge aus sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - d) Subventionen und Förderungen
 - e) Sponsorengelder
 - f) Vergabe von Lizenzen
 - g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - h) Vermögensverwaltung (insbesondere Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
 - i) Werbeeinnahmen
 - j) Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des Abs. 2 lit. h
- (4) Vom Verein erwirtschaftetes Vermögen dient ausschließlich der Erreichung bzw. Förderung des Vereinszwecks.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Unternehmen im Sinne des Abs. 2 lit. h zu gründen und sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sofern diese Unternehmen der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ICE hat ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle in- und ausländischen Vereine, die entweder direkt oder deren in ihrem jeweiligen Alleineigentum stehenden Kapitalgesellschaften (z.B. Profi-Eishockey-GmbH entsprechend dem Erlass des BMF vom 27.02.2015, BMF-010219/0074-VI/4/2015, BMF-AV Nr. 40/2015) am Meisterschaftsbewerb der obersten Eishockeyliga teilnehmen, wobei es sich bei den Vereinen ausschließlich um gemeinnützige Körperschaften iSd der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen (§§ 34ff BAO) handeln darf. Bei ausländischen Mitgliedern kann es sich auch um andere Rechtsformen handeln, die im jeweiligen Land für gemeinnützige Vereine üblich sind (z.B. Sport GmbH in Italien).
- (3) Mitglieder auf Probe sind im § 4 definiert.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Aufnahmewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein ICE Hockey League bis zum 15. Jänner vor jener Spielsaison an die Geschäftsleitung zu stellen, für welche der Eintritt beantragt wird.

Grundlage für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist die Erfüllung der „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“.

Die „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ regelt die rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und sportlichen Rahmenbedingungen die ein Aufnahmewerber zu erfüllen hat.

Die „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ wird von der Ligageschäftsführung ausgearbeitet und nach Freigabe durch das Präsidium bei der nächstfolgenden Generalversammlung beschlossen und gilt bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung über eine Änderung derselben.

Kommentiert [KW3]: Rückmeldung VIC:
Die Vorgabenliste sollte nach einmaliger Genehmigung durch die Generalversammlung ihre Gültigkeit behalten

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

- (3) Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Vereines laut „Vorgabenliste für Neumitglieder der ICE Hockey League“ entscheidet das Präsidium.

Über die Aufnahme eines Vereines als Mitglied auf Probe entscheidet die Generalversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung, welche zumindest bis zum 15.3. vor Beginn der nächsten Meisterschaftssaison stattzufinden hat.

Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist ausdrücklich zulässig.

- (4) Wird ein Eishockeyverein durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen, bekommt der Neuverein für seine erste Spielzeit den Status eines „Mitgliedes auf Probe“.

Ein „Mitglied auf Probe“ hat alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, hat jedoch in der Generalversammlung kein Stimmrecht. Bei der Berechnung der Quoren bei Abstimmungen bleibt ein „Mitglied auf Probe“ unberücksichtigt.

- (5) Wird vom Präsidium nicht bis zum 15. Februar der Probe-Phase (Saison) ein Antrag auf Aberkennung der Probe-Mitgliedschaft bei der Ligageschäftsführung eingebracht, geht die Probe-Mitgliedschaft mit Saisonende automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.

Wird vom Präsidium ein Antrag auf Aberkennung des Vereins als „Mitglied auf Probe“ gestellt, entscheidet über den Ausschluss des Vereins (zum Saisonende) die Generalversammlung in ihrer nächsten Sitzung, welche bis zum 15. März stattzufinden hat. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig.

- (6) Mit Beendigung der „Mitgliedschaft auf Probe“ und Übergang in eine Vollmitgliedschaft (Wirksamkeit zum Saisonende) hat der Verein alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

Kommentiert [KW4]: Rückmeldung G99:
Keine automatische Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft! Die Vollmitgliedschaft wird über Antrag vom Präsidium in der Generalversammlung entschieden (und nicht über einen Antrag des Präsidiums an die Ligageschäftsführung)

Rückmeldung VIC:
Eine automatische Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft sollte nicht vorgesehen sein. Die Vollmitgliedschaft wird über Antrag vom Präsidium in der Generalversammlung entschieden.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTEN DER URSPRÜNGLICHEN TEXTIERUNG |
ENTSCHEIDUNG SOLL BEI PRÄSIDIUM BLEIBEN | ANTRAG
PRÄSIDIUM = AKTIVE HANDLUNG...

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt durch
- Nicht-Teilnahme an der nächstfolgenden Meisterschaft,
 - Ausstieg aus dem laufenden Meisterschaftsbetrieb,
 - Ausschluss durch Beschluss der Generalversammlung

Eine Ruhendstellung einer Mitgliedschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (2) Die Nicht-Teilnahme an der nächstfolgenden Meisterschaft muss vom Verein bis längstens 15. Jänner der laufenden Saison schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt und abgegeben werden.

Im Falle einer verspäteten oder nicht erfolgten Erklärung hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

- (3) Der Ausstieg aus dem laufenden Meisterschaftsbetrieb ist dann gegeben, wenn der Verein an zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt. Diese Nichtteilnahme führt zum sofortigen Ausschluss des Vereins aus der ICE.

In Ausnahmefällen (Entschuldigungsgründe) entscheidet die Generalversammlung. Bei dieser Generalversammlung ist der Verein nicht stimmberechtigt und bleibt bei den Quoren unberührt. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

Im Falle einer nicht entschuldigten Nichtteilnahme, hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Vereins durch Beschluss der Generalversammlung kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung hat umgehend zu erfolgen. Im Falle des Ausschlusses ist der Verein mit sofortiger Wirkung am Spielbetrieb nicht mehr

Kommentiert [KW5]: Rückmeldung VIC:
Wir stimmen nicht zu, es sollte nach wie vor eine Nennung zur nächsten Meisterschaft erfolgen, dies deshalb, da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Budget) durch die Liga den Vereinen bekanntgegeben werden sollte.

SONDERKOMMISSION:
§2 behandelt nur BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | diese Regelung war auch Bestandteil der „STATUTEN-ALT“ und ist auf den gesamten zeitlichen Saisonablauf abgestimmt | Die Meldebestimmungen sind im Detail im ICE-Gamebook abgebildet und könnten ggfls auch jährlich durch GV-Beschluss angepasst/verändert werden

Kommentiert [KW6]: Rückmeldung VIC:
Wir stimmen diesem Punkt nicht zu!

SONDERKOMMISSION:
Eine „Nichtregelung“ der Konsequenzen im Falle eines „Nichttretens“ würde die Liga handlungsunfähig machen | Für Ausnahmefälle („Höhere Gewalt“v (Technische Gebrechen | Pandemie | Team-Unfall) ist der 2 Absatz vorgesehen...

teilnahmeberechtigt und hat der Verein einen Betrag an die ICE Hockey League zu bezahlen, welcher der Höhe der von ihm erlegten Bankgarantie entspricht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der ICE Hockey League gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Bei der Generalversammlung über den Ausschluss des Vereins, ist der Verein über dessen Ausschluss bestimmt wird, nicht stimmberechtigt und bleibt bei den Quoren unberücksichtigt.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a) Verstoß gegen die Interessen des Vereines (insbesondere Verlust der Gemeinnützigkeit gemäß § 3 (2)).
- b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- c) Nicht nur einmalige unbegründete Nichterfüllung wesentlicher finanzieller Verbindlichkeiten des jeweiligen Mitglieders (insbesondere gegenüber Angestellten wie Spielern, Coaches oder sonstigen Angestellten oder auch gegenüber Hallenbetreibern und sonstigen Zulieferern oder dem Verein selbst), trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief). Von dem Vorliegen einer solchen Verbindlichkeit ist jedenfalls beim Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels (gemäß der jeweiligen nationalen Exekutionsbestimmungen) auszugehen, sofern nicht vom Mitglied die Tilgung oder die mangelnde Rechtskraft des Exekutionstitels bis zur Entscheidung der Generalversammlung im Sinne von Abs. 3 nachgewiesen wird.
- d) Verstoß gegen zumindest eine Verpflichtung laut ICE Statuten trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief).
- e) Missachtung von zumindest einem Beschluss der Generalversammlung trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die ICE in schriftlicher Form (E-Mail, Einschreibebrief).

Kommentiert [KW7]: Rückmeldung VIC:
Wir stimmen in beiden Punkten nicht zu! (siehe Schiedsgerichtsurteil KAC:CAPS versus Generalversammlungsbeschluss)

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | Ansonsten „VERWÄSSERUNG“ | Stärkung der LIGA...

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten gelten für ordentliche Vereinsmitglieder und Mitglieder auf Probe, soweit in diesem Statut nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Vereinsmitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Ordentliche Vereinsmitglieder haben in der Generalversammlung und bei der Beschlussfassung im Umlaufwege – so weit in diesem Statut nichts Abweichendes festgelegt ist – ein Stimmrecht, wobei jedem Verein eine Stimme zusteht.
- (4) Vereinsmitglieder, die von Beschlüssen direkt betroffen sind (Ausschluss, Sanktionen, etc.), haben bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht und werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. Vereine, die von Beschlüssen betroffen sind, haben vor Beschlussfassung ein Anhörungsrecht.
- (5) Vereinsmitglieder, denen gegenüber am Tag vor der Beschlussfassung (am Konto eingegangen) eine offene Forderung vom Verein besteht (Mitgliedsbeiträge, rechtskräftige Strafen, etc., welche einen Betrag von 5 % der jährlich zu erlegenden Bankgarantie übersteigt), haben bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung kein Stimmrecht und werden bei der Ermittlung der Quoren nicht mitberücksichtigt.
- (6) Wird in einer Generalversammlung ein ordentliches Mitglied aufgenommen, hat es zu den weiteren Punkten der Tagesordnung ein Stimmrecht; bei Verlust der Mitgliedschaft, gilt analog Gegenteiliges. Diese Entscheidungen sind jeweils als erster Tagesordnungspunkt in der Generalversammlung abzuhandeln.
- (7) Ordentliche Vereinsmitglieder haben im Rahmen der Regeln für die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht für die Person des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten, jeweils eines Mitgliedes des weiteren Präsidiums, und zwar österreichische Vereine für den österreichischen Vizepräsidenten und ausländische Vereine für den internationalen Vizepräsidenten, der Rechtskommission, der Ausschüsse gemäß § 14 und des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes sowie für die Person des Rechnungsprüfers.

Kommentiert [KW8]: Rückmeldung VIC:
„rechtskräftige Strafen“ sollten herausgenommen werden

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | Rechtskräftige Strafe ist eine „offizielle/bestätigte Verbindlichkeit)

Kommentiert [KW9]: Rückmeldung G99:
Durch die Formulierung in § 14 (1) „Die GV kann weitere beratende Ausschüsse und Kommissionen befristet oder auf Dauer einrichten und die Zahl der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder bestimmen“ sind die Ausschüsse als Teil der Statuten ad absurdum gestellt. Des Weiteren sind wir für die Beibehaltung des bisherigen Schiedsgerichts und nicht für ein „Ständig Neutrales Schiedsgericht“.

Rückmeldung VIC:
Wir sind für die Beibehaltung des bisherigen Schiedsgerichts

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | „Ständig Neutrales Schiedsgericht“ ist unabdingbar für professionellen Ligabetrieb | regelung Ausschüsse §14 wird in nächster SOKO-VICO überarbeitet...)

(8) Vereinsmitglieder haben die Pflicht

- a) die Bestimmungen des „ICE-Gamebook“ samt den ergänzenden Dokumenten, in der jeweils geltenden Fassung (welche den Vereinen-inkl. Änderungen - jeweils nachweislich von der Ligageschäftsführung zu übermitteln ist) zu befolgen;
- b) die Vereinbarungen laut ÖEHV-Kooperationsvertrag einzuhalten und zu befolgen (gilt für ausländische Vereine nur, soweit sie dadurch direkt betroffen sind, insbesondere Kaderregelung, Gebühren, etc.);
- c) die für das Ligasponsoring notwendigen und im Liga-Sponsorvertrag vereinbarten Werbeflächen dementsprechend dem Verein zur gemeinsamen Vermarktung zur Verfügung zu stellen und die Bestimmungen des Liga-Sponsorvertrages zu befolgen;
- d) ihre Bewegtbildrechte (inkl. die damit verbundenen Daten- und Wettrechte) auf plattformneutraler Basis vollumfassend für die Übertragung von Meisterschaftsspielen dem Verein zur gemeinsamen exklusiven Vermarktung zu übertragen, die damit einhergehenden produktionsrelevanten Vorgaben einzuhalten und die in den Verträgen mit den jeweiligen Bewegtbildpartnern und Produktionsdienstleistern vereinbarten Pflichten zu erfüllen; die Teilnahme bei der Meisterschaft gilt ausdrücklich als Übertragungsakt;
- e) Mitgliedsbeiträge, rechtskräftige Strafen, etc. sowie die für die Meisterschaftsteilnahme erforderliche Bankgarantie innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen bzw. zu erlegen;
- f) die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet;

Kommentiert [KW10]: Rückmeldung G99:
Die Liga muss Änderungen gegenüber dem Vorjahr den Vereinen verpflichtend zur Kenntnis bringen

Rückmeldung VIC:
Die Liga muss Änderungen gegenüber dem Vorjahr den Vereinen verpflichtend zur Kenntnis bringen

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

Kommentiert [KW11]: Rückmeldung VIC:
Die Abtretung der Bewegtbildrechte in der bestehenden Form ist in Ordnung. Jede Erweiterung – vor allem Verpflichtungen zur Produktion auf Kosten der Vereine bzw. weiteren Rechteabtretungen stimmen wir nicht zu.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | Änderungen bzw. ein neuer TV-Vertrag mit neuen Bedingungen müssen ohnedies von der GV mit qualifizierter Mehrheit angenommen/bestätigt werden...

(9) Vereinsmitglieder haben die Pflicht, Entscheidungen der Generalversammlung, des Präsidiums und des Präsidenten, rechtskräftigen Entscheidungen des Department of Player Safety und der Rechtskommission sowie des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes umgehend Folge zu leisten.

(10) Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen und über die Art der Sanktionen (Geldstrafen, etc.) entscheidet, sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt, die Rechtskommission. Ein Rechtsmittel an das Ständig Neutrale Schiedsgericht ist zulässig, welches für sämtliche Parteien eine verbindliche Entscheidung trifft.

Kommentiert [KW12]: Rückmeldung VIC:
Das Ständig Neutrale Schiedsgericht soll gestrichen werden – was ist bei rechtswidrigen Generalversammlungs-Beschlüssen? (wie zuletzt im Falle der GV 2022)

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7

Kommentiert [KW13]: Rückmeldung VIC:
Wir sind für ein Schiedsgericht in der bestehenden Form

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer, ~~und das Ständig Neutrale Schiedsgericht.~~

Kommentiert [KW14]: Rückmeldung G99:
Das Ständig Neutrale Schiedsgericht sollte kein Organ sein

Rückmeldung VIC:
Das Ständig Neutrale Schiedsgericht sollte kein Organ sein

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

§ 8

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es wird aus den Vereinsmitgliedern (§3 (1)) gebildet.
- (2) In der Generalversammlung sind die ordentlichen Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 6 stimmberechtigt.
- (3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung oder im Umlaufwege.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Stimmberechtigte Vereinsmitglieder haben das Recht, bis spätestens 5 Werktage (lt. österreichischem Kalender - Samstage werden nicht mitgezählt) vor Stattfinden der Generalversammlung Punkte auf die Tagesordnung, durch begründeten schriftlichen Antrag, zu setzen. Der Antrag gilt dann als rechtzeitig, wenn er spätestens am 6. Werktag vor dem Generalversammlungstermin, 24:00 Uhr, bei der Geschäftsführung (E-Mail ist zulässig) einlangt.
- (6) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung hat aus wichtigem Grunde stattzufinden. Ein wichtiger Grund liegt vor wenn,

- a) zumindest 1/10 (entsprechend dem Vereinsgesetz §5 (24)) der ordentlichen Vereinsmitglieder, dies unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, an die Geschäftsführung beantragt;
- b) das Präsidium dies beschließt;
- c) die Rechnungsprüfer dies beantragen;
- d) über die Aberkennung der Mitgliedschaft auf Probe (§4 (5)) oder über den Ausschluss eines Vereines (§5 (4)) zu entscheiden ist

Die außerordentliche Generalversammlung hat dann binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrages oder Beschlussfassung stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung kann in Ausnahmefällen (entscheidet der Präsident) auch mittels Telefon-/Videokonferenz abgehalten werden.

- (8) Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist in dringenden Fällen in allen Angelegenheiten zulässig (außer das Statut schließt dies aus). Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium.
- (9) Die Generalversammlung findet an einem Ort in einem der Länder statt, in welchem ein Mitglied seinen Sitz hat. Die Entscheidung trifft der Präsident.
- (10) Teilnahmberechtigt sind:
 - a) ordentliche Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter (organschaftlich oder mit Vollmacht ausgewiesen); max. 2 Personen;
 - b) Mitglieder auf Probe (organschaftlich oder mit Vollmacht ausgewiesen); max. 2 Personen;
 - c) der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums;
 - d) der Rechnungsprüfer;
 - e) Mitglieder der Rechtskommission / Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichts;
 - f) Ligageschäftsführer samt Ligamitarbeitern;
 - g) ausdrücklich vom Präsidium geladene Gäste zu den Agendapunkten, zu denen sie geladen wurden;

- (11) Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn zumindest 23/34 der ordentlichen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vertretungsberechtigtes Vereinsorgan) oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesener Vertreter, zum angesetzten Termin anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben sein, tritt diese nach Ablauf von 30 Minuten unbeschadet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten automatisch ein.

Kommentiert [KW15]: Rückmeldung VIC:
1/10 der Mitglieder ist zu wenig um eine AO GV einzuberufen

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | IST VERBINDLICHE REGELUNG DES
VEREINSGESETZES | „WENIGER“ möglich – „MEHR“ nicht....

Kommentiert [KW16]: Rückmeldung VIC:
Kein Ständig Neutrales Schiedsgericht

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7

Kommentiert [KW17]: Rückmeldung G99:
Mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder müssen anwesend sein

Rückmeldung VIC:
Mindestens 2/3 der Mitglieder sollten anwesend sein

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

(12) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

Ein Antrag zur Tagesordnung, welcher nach Ablauf der Frist eingelangt ist oder in der Generalversammlung gestellt wird kann nur durch einen Beschluss derselben mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied.

(14) Basis für die Berechnung der Mehrheiten sind die in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Beschlussfassung im Umlaufwege berechnen sich die Mehrheiten an der Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Stimmabgabe und werden bei der Berechnung der Quoren berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit kommt es nach einer Pause von 15 Minuten zu einer neuerlichen Abstimmung zu diesem Punkt und bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet der Präsident im Sinne eines Dirimierungsrechtes.

Kommentiert [KW18]: Rückmeldung G99:
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dirimierungsrecht des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden bei Quoren nicht mitgerechnet

Rückmeldung VIC:
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dirimierungsrecht des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden bei Quoren nicht mitgerechnet.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG |

§ 9

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Zuständigkeit der Generalversammlung ist in den nachfolgenden Punkten sowie in allen weiteren der Generalversammlung in diesem Statut zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben gegeben.

Soweit nicht untenstehende qualifizierte Mehrheiten festgehalten sind, entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (1) Genehmigung des Voranschlages.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner drei Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Entlastung des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines mit 2/3-Mehrheit.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.
- (8) Abschluss, Abänderung und Auflösung des Kooperationsvertrages mit dem Österreichischen Eishockeyverband mit 2/3-Mehrheit.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von plattformneutralen Bewegtbildrechten im jeweiligen Umfang mit 2/3-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Vereine deren Rechte (Bewegtbildrechte, Marketingrechte) im jeweiligen Anlassfall vergeben werden.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ligasponsorenrechten mit 2/3-Mehrheit.
- (11) Wahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse und der Kommissionen und Festlegung deren jeweiliger Zuständigkeit.

Kommentiert [KW19]: Rückmeldung VIC:
Beschlussfassung über Statutenänderungen nur bei ¾ Mehrheit

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | 2/3 Mehrheit wird als „Qualifizierte Mehrheit“ in der gesamten Satzung-NEU durchgezogen

Kommentiert [KW20]: Rückmeldung G99:
Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem ÖEHV mit 2/3 Mehrheit der österreichischen Vereine.

Rückmeldung VIC:
Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem ÖEHV mit 2/3 Mehrheit der österreichischen Vereine

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | SATZUNG NEU baut auf „ALLE MITGLIEDER SIND GLEICH – RECHTE/PFLICHTEN AUF | INT-Vereine müssen auch die relevanten Regelungen des Kooperationsvertrages einhalten/mittragen. Detailregelungen (AKES/Nationalteamabstellungen und „Mittragung“ auch solcher „Belastungen“ für AUT-Teams kann nur generell formuliert werden. Tatsächliche Umsetzung (zB. AKES-Ersatzzahlung für INT-Teams“ müssen von Fall zu Fall geregelt werden...

Kommentiert [KW21]: Rückmeldung G99:
Vergabe von plattformneutralen Bewegtbildrechten mit ¾ Mehrheit der österreichischen Vereine.

Rückmeldung VIC:
Die vorgeschlagene Formulierung erweitert das Quorum auch durch die internationalen Vereine und ist so nicht gewünscht. Es soll bei ¾ der Ö Vereine bleiben. Internationale Vereine behalten auch ihre Verwertungsmöglichkeiten in deren Ländern.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | ALLE JENE TEAMS DEREN RECHTE VERGEBEN bzw. Beeinflusst sind müssen ein Stimmrecht haben, ansonsten Gefahr des „NICHT-MITTRAGENS“ einer Verpflichtung

- (12) Beratung und Beschlussfassung über den Spielmodus, den Rahmenterminplan sowie der Kaderregelung (soweit nicht ohnedies im ÖEHV-Kooperationsvertrag geregelt) der nächstfolgenden Meisterschaft mit 2/3-Mehrheit.
- (13) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes mit 2/3 Mehrheit (siehe § 13 (3)).
- (14) Beratung und Beschlussfassung über die Eigenverwertung von Live-Streamingproduktionen. Festlegung der Plattform, der Mindeststandards, der Einnahmenaufteilung und der Preisgestaltung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten/in und drei Stellvertretern/innen.
- (2) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden aus den von den ordentlichen Vereinsmitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten (siehe § 6 (7)) von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 gewählt.
- (3) Ein Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den internationalen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch von diesen gewählt werden. Eine Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch von diesen gewählt werden. Ein Vize-Präsident/in muss je Funktionsperiode aus den österreichischen Clubs nominiert und im Rahmen der Generalversammlung von der Gesamtheit aller Vereine gewählt werden.
- (4) Die Funktionsperiode des/r Präsidenten/in und der gewählten Vizepräsidenten/innen beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bei bloßem Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode so lange im Amt, bis eine neue Wahl durch die Generalversammlung erfolgt.
- (5) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind.

Kommentiert [KW22]: Rückmeldung G99: Kaderregelung ist im ÖEHV Kooperationsvertrag geregelt

Rückmeldung VIC: Kaderregelung ist im Kooperationsvertrag geregelt

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe EINFÜGUNG

Kommentiert [KW23]: Rückmeldung VIC: Schiedsgericht soll in der bestehenden Form bleiben

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7

Kommentiert [KW24]: Rückmeldung VIC: Nein – dem stimmen wir nicht zu

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | ohne eine solche Regelung können mehrheitlich beschlossene Maßnahmen nicht umgesetzt werden...

Kommentiert [KW25]: Rückmeldung HCB: Spezifisch für Punkte (8), (9), (10)

In der jüngeren Vergangenheit hatten wir den Fall dass eine amtierende Vizepräsidentin (der internationalen Clubs) ihre Tätigkeit gewechselt hat, sprich nicht mehr für den Mitgliedsverein tätig war, jedoch nicht als Vizepräsidentin zurückgetreten ist, aber das Amt auch nicht mehr ausgeführt hat. Es gab auf Basis der bestehenden Statuten keine Möglichkeit die Position nachzubersetzen und so gab es über 1 Jahr lang keinen internationalen Vertreter im Präsidium. Ganz im Gegensatz dazu ist einige Jahre später einer der (österreichischen) Vizepräsidenten offiziell zurückgetreten und wurde bei einer zeitnahe folgenden Generalversammlung sofort nachgewählt.

Hier wäre aus unserer Sicht eine Änderung notwendig, sprich für den Fall dass ein Präsidiumsmitglied den Mitgliedsverein verlässt oder de facto sein Amt nicht ausübt sollte dieser automatisch ausscheiden und zeitnahe nachbesetzt werden können.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | die Statuten NEU sehen dies bereits vor | bei Inaktivität oder Verhinderung kann eine ENTHEBUNG durch GV-Beschluss erfolgen

- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ~~hat der Präsident kein Dirimierungsrecht~~, ist mit der Entscheidung die Generalversammlung zu befassen. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Präsidenten und/oder eines Präsidiumsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung durch Beschluss der Generalversammlung. Die Generalversammlung hat unverzüglich einen neuen Präsidenten und/oder ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied bis zur Neuwahl vertreten. Ein Beschluss im Umlaufwege ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt unmittelbar in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist unmittelbar wirksam.
- (11) Im Falle des kollektiven Rücktritts und/oder Enthebung des gesamten Präsidiums führt der Ligageschäftsführer den Verein bis zur Neuwahl des Präsidiums durch die Generalversammlung interimistisch und muss unverzüglich eine Generalversammlung einberufen.

Kommentiert [KW26]: Rückmeldung G99:
Die bestehenden Statuten sehen unter § 10/6 bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht des Präsidenten vor. Dieses wurde im Entwurf der neuen Statuten „explizit“ ausgeschlossen. Abgesehen von der Frage, warum es erforderlich ist diese Änderung „explizit“ auszuführen, stellen wir fest das in der Führung moderner Unternehmen (und Vereinen) derartige Dirimierungsrechte in Entscheidungsgremien durchaus üblich sind und zu effizienterer Entscheidungsfindung beitragen. Wir weisen auch darauf hin das auch der ÖEHV in seinen neu gefassten Statuten ein derartiges Dirimierungsrecht verankert hat! Unter Bedachtnahme das die Statuten ein Präsidium mit gerader Anzahl von Mitgliedern vorsieht ist eine derartige Regelung zur Entscheidungsfindung umso erforderlicher.

Rückmeldung VIC:
Dirimierungsrecht für Präsidenten soll bleiben

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG + NEUFORMULIERUNG

Kommentiert [KW27]: Rückmeldung G99:
Dieser Punkt ist bereits ist geregelt unter § 9 (3)

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG |

§ 11

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan explizit zugewiesen sind.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vizepräsidenten nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen (z.B. an die Ligageschäftsführung), den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und einem seiner Stellvertreter/innen gezeichnet werden. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Verein durch das an Lebensjahren älteste weitere Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Erstellung eines provisorischen Voranschlages bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag aus Anlass der Generalversammlung, wobei dieser provisorische Voranschlag den Vorjahresvoranschlag erhöht um 5% nicht übersteigen darf.
- (5) Bei Entscheidungen, die außerordentliche Maßnahmen betreffen, welche über den jährlichen üblichen Ligabetrieb hinausgehen und nicht ohnedies gemäß § 9 der Generalversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind, hat das Präsidium die Zustimmung der ordentlichen Mitglieder entweder in einer außerordentlichen Generalversammlung oder mittels Umlaufbeschlusses (einfache Mehrheit) einzuholen.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages ein Ligabüro einzurichten. Hierzu zählt beispielsweise die Bestellung eines Geschäftsführers (ICE-Commissioner) sowie eines Director of Hockey Operations (DOHOP) ~~sowie eines Organisationsleiters (COO)~~ und erforderlichenfalls weiterer zur Administration erforderlicher Personen.

Das Präsidium ist berechtigt Präsidiumsaufgaben an diese Person zu delegieren; in diesem Fall hat er jedoch eine schriftliche Geschäftsordnung zu erlassen.

Kommentiert [KW28]: Rückmeldung G99:
Es stellt sich für uns die Frage warum die Position des COO als untergeordnete Personalangelegenheit in den Statuten explizit geregelt werden muss, womit die Position statutarisch als vorgesehene Organ verankert wäre, was nicht erforderlich ist.

SONDERKOMMISSION:
ÜBERNEHMEN | siehe Streichung

(7) Das Präsidium ist berechtigt zwei Finanzreferenten zu seiner permanenten Unterstützung beizuziehen. Diese gelten nicht als Mitglieder des Präsidiums, sind jedoch bei Bedarf den Präsidiumssitzungen beizuziehen.

(8) Dem Präsidium obliegt die Bestellung der Mitglieder des Departement of Player Safety (DOPS) sowie die Bestellung der Mitglieder der Rechtskommission.

Bei der Bestellung der Mitglieder des DOPS ist das Präsidium an keinen Vorschlag gebunden. Bei der Bestellung der Mitglieder der Rechtskommission ist das Präsidium an den von der Generalversammlung (§ 6 Abs. 7) vorgeschlagenen Personenkreis gebunden; das Präsidium ist jedoch berechtigt, eine Person ihrer Wahl (außerhalb des von den Vereinen vorgeschlagenen Personenkreises) für die Rechtskommission zu nominieren. Weiters hat das Präsidium ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes.

(9) Das Präsidium entscheidet in jeweils einberufenen Sitzungen, kann aber auch im Wege eines Umlaufbeschlusses (auch per Mail) oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz mit schriftlich nachzureichendem Protokoll Entscheidungen treffen.

Kommentiert [KW29]: Rückmeldung G99:
Wenn das DOPS als Bestandteil der Statuten erwähnt wird, ist genau festzusetzen aus wie vielen Personen das DOPS bestehen soll und das DOPS muss dem Präsidium die Mitglieder des DOPS nennen.

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | dies ist in der Geschäftsordnung zu Regeln

Kommentiert [KW30]: Rückmeldung VIC:
Kein Ständig Neutrales Schiedsgericht

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereines angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium und die Ligageschäftsführung haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13

Ständig Neutrales Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Ständig Neutrales Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO.
- (2) Das Ständig Neutrales Schiedsgericht ist zuständig:
 - a) für Entscheidungen in Folge von Streitigkeiten aller Art aus dem Vereinsverhältnis
 - zwischen Mitgliedern des Vereines untereinander
 - zwischen Mitgliedern des Vereines und dem Präsidenten/Präsidium
 - zwischen Mitgliedern des Vereines und der Generalversammlung
 - b) als Berufungsinstanz nach Entscheidungen der Rechtskommission (bzw. anderer Spezialkommissionen – z.B. COVID-Sonderkommission) als erste Instanz
- (3) Das Ständig Neutrales Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen (drei Hauptmitglieder und zwei Ersatzmitglieder), welche der deutschen Sprache mächtig sein müssen, zusammen. Zwei der drei Hauptmitglieder müssen das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar, Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin notwendige Voraussetzung ist.

Die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes werden aus den vorgeschlagenen Personen (§ 6 Abs 7 bzw. § 11 Abs 8) von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich; eine Altersbegrenzung besteht nicht.

Zwei dieser Mitglieder (ein Hauptmitglied und ein Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den internationalen Mitgliedern des Vereines nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten internationalen Mitgliedern des Vereines gewählt werden, dies ungeachtet des Vorschlagsrechtes des Präsidiums.

Kommentiert [KW31]: Rückmeldung VIC:
Bestehendes Schiedsgericht statt Ständig Neutrales Schiedsgericht

SONDERKOMMISSION:
BEIBEHALTUNG | siehe §6-7 | BENENNUNG WIE VORGESEHEN DA
AUCH VERGLEICH MIT FUSSBALL-LIGA...

Drei dieser Mitglieder (zwei Hauptmitglieder und ein Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den österreichischen Mitgliedern des Vereines nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten österreichischen Mitgliedern des Vereines gewählt werden.

Vor Ablauf der Funktionsperiode ist eine Abwahl durch Beschlussfassung der Generalversammlung aus wichtigem Grunde möglich.

Kein Mitglied des ständigen neutralen Schiedsgerichtes darf eine leitende Funktion in einem der Mitgliedsvereine (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer etc.) innehaben oder einem Organ dieses Vereines (ICE) angehören.

- (4) Für die interne Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Beschlussfassung des ständigen Schiedsgerichtes erfolgt im 3er-Senat der Hauptmitglieder. Im Falle der Verhinderung eines der Hauptmitglieder oder im Falle des Vorliegens eines Interessenskonfliktes eines der Hauptmitglieder mit den beteiligten Parteien (die Befangenheitserklärung erfolgt durch das Mitglied selbst) tritt anstelle des Hauptmitgliedes ein Ersatzmitglied.

- (5) Für alle Entscheidungen des Ständig Neutralen Schiedsgerichtes gilt folgendes:

Das Schiedsgericht entscheidet ehest möglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten für sämtliche Streitteile verbindlich und endgültig. Der Fristenlauf berechnet sich ab Einlangen des Rechtsmittels beim Ständig Neutralen Schiedsgericht.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zulässig.

§ 14

Ausschüsse, rechtlicher (Disziplinar-)Senat

(1) Es gibt fünf beratende Ausschüsse und zwar

- a) Marketing
- b) Finanzen
- c) Sicherheit
- d) Sport
- e) Schiedsrichter-Koordinations-Komitee

Die Ausschüsse bestehen aus maximal fünf Mitgliedern, wobei sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses der deutschen Sprache mächtig sein müssen. Die Ausschüsse tagen zumindest vierteljährlich und können schriftliche Vorschläge an das Präsidium über ihre jeweiligen Bereiche erstellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus einem Personenkreis, welchen die Vereine und das Präsidium jeweils vorschlagen (ein Mitglied pro Ausschuss und pro Verein/ein Mitglied pro Ausschuss vom Präsidium), auf die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Zwei Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse sollten aus internationalen ICE-Ländern stammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde ist zulässig.

Die Ausschussmitglieder haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, Konzepte und Vorschläge in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Liga in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu erarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Geschäftsführer, der Director of Hockey Operations und der Organisationsleiter unterstützen die Ausschussmitglieder und sorgen für die Ausschussorganisation und Protokollführung.

Die Generalversammlung kann weitere beratende Ausschüsse und Kommissionen befristet oder auf Dauer einrichten und die Zahl der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder bestimmen.

Kommentiert [KW32]: Rückmeldung G99:
Siehe Hinweis unter § 6 (7)

Kommentiert [KW33]: Rückmeldung HCB:

Hierzu ein Auszug aus dem offiziellen Sitzungsprotokoll der GV vom Juni 2022:

F. Wahl der Ausschüsse

Für die Besetzung der in den Ligastatuten vorgesehenen Ausschüsse wurden nur für 2 Ausschüsse (Sport und Marketing) Wahlvorschläge eingebracht. Im Zuge der Diskussion dieses Agendapunktes wurde über die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung und Besetzung der Ausschüsse beraten. Nach ausführlicher Diskussion kommen die anwesenden Vereinsvertreter überein, dass die Neuordnung der Aufgaben sowie der Anzahl der Ausschüsse im Rahmen der Ausarbeitung der Ligastatuten NEU festgelegt werden soll. Um die Vorbereitung der kommenden Spielzeit in gewohnter Form unter Einbeziehung der derzeit aktiven Ausschüsse (Sport und Marketing) - noch vor der Neufassung der Statuten - erledigen zu können, kommen die Vereinsvertreter überein folgende Personen für diese beiden Ausschüsse vorzuschlagen.

Im Detail gibt es in Bezug auf diese Ausschüsse, bzw. dessen Definition lt. Statuten aus Sicht des HCB mehrere wichtige Details die weiter vertieft und besser ausgearbeitet werden sollten:

1. Von den 5 Ausschüssen lt. Statuten sind seit mehreren Jahren lediglich 2 operativ, nämlich Marketing und Sport, welche zudem, ohne genauere Definition und je nach Bedarf weiter verallgemeinert als „On-ICE“ und „Off-ICE“ Arbeitsgruppe bezeichnet und eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe Finanzen wurde nach einigen Ansätzen im Bereich Budgetüberwachung - optimierung hingegen nicht mehr besetzt, der Bereich Sicherheit wurde direkt an den Liga Mitarbeiter Axel Bammer übertragen, eine Schiedsrichter-Koordination gibt es nicht.

• Es gilt hier aus unserer Sicht zu ermitteln welche Ausschüsse effektiv und in welcher Form Sinn machen, eventuell auch mittels Erweiterung der ursprünglichen Tätigkeitsbereiche (Stichwort On-Ice, Off-Ice) und diese entsprechend in den Statuten festzulegen

1. Je nach Definition und spezifischen Aufgabengebiet der Ausschüsse sollte ggf. eine Anpassung der Mitgliederanzahl definiert werden, bzw. könnte es Sinn machen von 4 auf 6 Mitglieder zu gehen, wobei die Besetzung ausgeglichen zwischen österreichischen und internationalen Vertretern erfolgen sollte.

1. Es sollte ein klarer Handlungsspielraum für diese Arbeitsgruppen zu definiert werden und ein standardisierter Ablauf wie mit den erarbeiteten Vorschlägen konkret verfahren wird. Erfahrungsgemäß wird der Arbeitsgruppe Sport beispielsweise mehr Gewichtung zugesprochen, als der Arbeitsgruppe Marketing, sprich während Vorschläge der Sport Gruppe zumeist Beschlusscharakter haben, werden Vorschläge der Marketing Gruppe (wie ehemals auch Vorschläge der Gruppe Finanzen) tendenziell immer als reiner Vorschlag gewertet und, sofern vom Präsidium abgesehen, im Managerrahmen diskutiert, mit entsprechender Zeitschiene.

1. Die Besetzung der Arbeitsgruppen ist aktuell ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten (§ 9, Punkt 12). In diesem Zusammenhang müssen vorab namentliche Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden und es dürfen nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedsvereinen nominiert werden. Dies sollte unserer Meinung nach aufgelockert werden, insbesondere sollten auch Vertreter von Vereinen in der Probezeit zugelassen werden und Mitglieder die aus welchem Grund auch immer aus der Arbeitsgruppe austreten sollten zeitnahe nachbesetzt werden können, damit diese unserer Meinung nach wichtigen beratenden Ausschüsse jederzeit und bestmöglich operativ sind

~~(2) Der rechtliche (Disziplinar-)Senat wird gebildet aus~~

- ~~a) der Rechtskommission und~~
- ~~b) dem Department of Player Safety (DOPS)~~

hat formatiert: Deutsch (Österreich)

~~(3) Die Rechtskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen der deutschen Sprache mächtig sein und das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar, Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin notwendige Voraussetzung ist.~~

~~Kein Mitglied der Rechtskommission darf eine leitende Funktion in einem der Mitgliedsvereine (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer etc.) innehaben oder einem Organ dieses Vereines (ICE) angehören.~~

~~Die Mitglieder der Rechtskommission werden vom Präsidium aus dem von den Mitgliedervereinen und vom Präsidium selbst vorgeschlagenen Personenkreis für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zumindest ein Mitglied sollte aus einem der internationalen ICE-Länder stammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grunde zulässig und erfolgt ebenfalls durch das Präsidium.~~

~~Die Rechtskommission entscheidet~~

- ~~a) in 1. Instanz in Off-Ice-Bereichen (Strafverifizierungen, Publikumsausschreitungen, etc.) und~~
- ~~b) als Berufungsinstanz nach Entscheidungen des Department of Player Safety (DOPS).~~

~~Die genaue Aufgabenverteilung zwischen der Rechtskommission und dem Department of Player Safety (DOPS) ergibt sich aus dem jeweils am Saisonanfang festgelegten Strafenkatalog, indem bei den jeweiligen Verstößen die Zuständigkeit festgelegt wird.~~

~~Das Department of Player Safety (DOPS) ist ein Spezialgremium, das in eine internationale Kooperation von Eishockeyfachleuten – Hockey Europe Player Safety Council (PSC) – eingebunden ist. Es kann aus einer oder mehrerer Personen zusammengesetzt sein.~~

~~Die Mitglieder des DOPS werden vom Präsidium auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.~~

~~Das DOPS entscheidet in erster Instanz über alle Vorfälle, die unmittelbar auf dem Eis oder im Bereich der Eisfläche (Spielerbank, Kabinengang, Kabinen etc.) passieren (so insbesondere über Regelverstöße der Spieler, Trainer, etc.).~~

~~Das DOPS ist vom Präsidium anzuhalten, Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass diese vor dem nächstfolgenden Spiel des betroffenen Vereins vorliegt und im Falle einer Berufung gegen diese Entscheidung eine Berufungsentscheidung durch die Rechtskommission möglich ist. Gegen welche Entscheidung des DOPS eine Berufungsentscheidung zulässig ist, ist im Gamebook zu regeln.~~

~~Die Aufgabenverteilung zwischen der Rechtskommission und dem DOPS ergibt sich aus dem jeweils am Saisonanfang festgelegten Strafenkatalog, in dem bei den jeweiligen Verstößen die Zuständigkeit festgelegt wird.~~

§ 14

Ausschüsse

- (1) Ausschüsse (zu denen auch Arbeitsgruppen zählen können) , welcher Art auch immer, haben grundsätzlich nur beratende Funktion.
- (2) Ausschüsse können entweder von der Generalversammlung oder vom Präsidium, mit ratifizierender Zustimmung der Generalversammlung) zu allen für die Liga relevanten Themen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) eingesetzt/bestellt werden.
- (3) Ausschüsse bestehen aus mindestens vier und maximal sechs Personen.
- (4) Vorschlagsberechtigt für je ein Mitglied eines Ausschusses ist jedes Vereinsmitglied, auch Mitglieder auf Probe, sowie das Präsidium.
- (5) Wurde die Einsetzung eines Ausschusses entweder von der Generalversammlung oder vom Präsidium beschlossen, so haben die Vereinsmitglieder, bzw. Mitglieder auf Probe, sowie das Präsidium eine Nominierungsfrist für die Mitglieder des Ausschusses von 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Einsetzungsbeschlusses.
- (6) Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail, an das Präsidium unter Bekanntgabe des Namens zu richten.

- (7) Das Präsidium hat dann innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Mitglieder des Ausschusses, wobei zumindest zwei dieser Mitglieder aus den von den nicht-österreichischen Vereinen nominierten Personen zu bestimmen sind, dies jedoch nur insoweit als Rechte und Pflichten ausländischer Vereine von der Agenda für den der Ausschuss bestellt wurde direkt betroffen sind, zu bestellen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss, wegen Abwahl aus wichtigem Grund oder aus persönlichen Gründen aus, so ist dieses ausgeschiedene Mitglied vom Präsidium unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes (5) umgehend aus den vorgeschlagenen und für den jeweiligen Ausschuss nicht zum Zug gekommenen Personen nachzubesetzen.
- (9) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse ausschließlich zu den ihnen von der Generalversammlung oder vom Präsidium vorgegebenen Themenkreis innerhalb der ihnen im Einsetzungsbeschluss vorgegebenen Frist mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Bestellungsbeschluss für die Einsetzung eines Ausschusses hat zu enthalten:
- Themengebiet samt Fragenkatalog, welches/welcher vom Ausschuss zu behandeln ist
 - Frist für die Entscheidungsfindung
- (11) Die Beschlussfassung des Ausschusses ergeht schriftlich an das Präsidium.
- (12) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind der Generalversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

§ 15

Disziplinarsenat / Rechtskommission

(1) Der rechtliche (Disziplinar-)Senat wird gebildet aus

- a) der Rechtskommission
und
- b) dem Department of Player Safety (DOPS)

(2) Die Rechtskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen der deutschen Sprache mächtig sein und das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar, Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin notwendige Voraussetzung ist.

Kein Mitglied der Rechtskommission darf eine leitende Funktion in einem der Mitgliedsvereine (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer etc.) innehaben oder einem Organ dieses Vereines (ICE) angehören.

Die Mitglieder der Rechtskommission werden vom Präsidium aus dem von den Mitgliedervereinen und vom Präsidium selbst vorgeschlagenen Personenkreis für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Zumindest ein Mitglied sollte aus einem der internationalen ICE-Länder stammen. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grunde zulässig und erfolgt ebenfalls durch das Präsidium.

Die Rechtskommission entscheidet

- a) in 1. Instanz in Off-Ice-Bereichen (Strafverifizierungen, Publikumsausschreitungen, etc.)
und
- b) als Berufungsinstanz nach Entscheidungen des Department of Player Safety (DOPS).

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen der Rechtskommission und dem Departement of Player Safety (DOPS) ergibt sich aus dem jeweils am Saisonanfang festgelegten Strafenkatalog, indem bei den jeweiligen Verstößen die Zuständigkeit festgelegt wird.

- (3) Das Departement of Player Safety (DOPS) ist ein Spezialgremium, das in eine internationale Kooperation von Eishockeyfachleuten - Hockey Europe Player Safety Council (PSC) - eingebunden ist. Es kann aus einer oder mehreren Personen zusammengesetzt sein. Die personelle Besetzung des PSC ist der Geschäftsführung der Liga bekannt zu geben, welche darüber gegenüber den Vereinsmitgliedern Stillschweigen zu bewahren hat.

Die Mitglieder des DOPS werden gemäß §11 Abs.8 der Statuten bestellt.

Das DOPS entscheidet in Abstimmung mit dem PSC in erster Instanz über alle Vorfälle, die unmittelbar auf dem Eis oder im Bereich der Eisfläche (Spielerbank, Kabinengang, Kabinen etc.) passieren (so insbesondere über Regelverstöße der Spieler, Trainer, etc.).

Das DOPS ist vom Präsidium anzuhalten, Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass diese vor dem nächstfolgenden Spiel des betroffenen Vereins vorliegt und im Falle einer Berufung gegen diese Entscheidung eine Berufungsentscheidung durch die Rechtskommission möglich ist. Gegen welche Entscheidung des DOPS eine Berufungsentscheidung zulässig ist, ist im Gamebook zu regeln.

§ 165

Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 176

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder den Wegfall des bisher begünstigten Zwecks entscheidet der Österreichischen Eishockeyverband als Treuhänder/Abwickler nach Abdeckung aller Passiva über die weitere

Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff BAO zu verwenden und nach Möglichkeit Institutionen zu übertragen, die dieselben oder ähnliche begünstigte Zwecke wie die ICE verfolgen. Soweit auf ordentliche Mitglieder der ICE diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Vermögen unter jenen Mitgliedern gleichmäßig aufzuteilen, die Nachwuchsmannschaften im Sinne der gegenständlichen Statuten haben.